



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	<b>StAZH OS NF 3 (S. 108-111)</b>
Titel	<b>Beschluß des Kleinen Raths vom 9. Augstmonath 1823, betreffend die Markungsausscheidung des Zürcherischen Stadtbezirks von dem Banne der angrenzenden Landgemeinden.</b>
Ordnungsnummer	
Datum	09.08.1823

[S. 108] In Betreff der Ausscheidung des Zürcherischen Stadtbezirks von dem Banne der angrenzenden Landgemeinden, worüber ein Bericht und Antrag der Lbl. Kantons-Policey-Commission vom 26. Weinmonath v. J. von der hohen Regierung unterm 2. Wintermonath gl. J., dem hohen Staatsrathe überwiesen wurde, hinterbringt nun derselbe in einem Gutachten das Ergebnis seiner dießfälligen Prüfung, in Folge welcher einige Abänderungen in dem ersten Entwurfe Statt hatten.

In gänzlicher Genehmigung des vorliegenden Gutachtens, haben nun MHHerren und Oberrn beschlossen:

1. Die Marken der hiesigen Stadt sind, in, policeylicher Beziehung, mit dem angenommenen Vorbehalt, daß, wo bereits bestimmte Verpflichtungen zum Unterhalt der Straßen, sey es auf Gemeinden oder Beamtungen haften, es bey denselben sein ferneres Verbleiben haben soll, in Uebereinstimmung mit der Bezeichnung des, dem // [S. 109] Gutachten des Staatsraths beygefügtten, Breitingerischen Planes der hiesigen Stadt, folgendermaßen festgesetzt:

«Vom Grendel an der Mauer entlang bis zu den Pallisaden der Haabe beym Kohlenpörtchen, diesem nach bis aus Ende der Pallisaden vor der Holzschanz; dann der Krone des bedeckten Weges beym Stadelhofer-Bollwerk und Ravelin nach, welche unter dem Ausgeländ von der Stadelhofermühle durchgeht, bis vor der äußern kleinen Brücke vor der dortigen Porte, von da hinüber der Krone des bedeckten Weges beym Geißberger-Bollwerk und Ravelin und beym St. Anna-Bollwerk nach, mit Einschluß der Straße aus dem Zeltweg von ihrem Rank an bis zum Hottinger-Steg, von da der Krone des bedeckten Weges beym Remi-Bollwerk, welche dem dortigen Haag nach geht, so wie derjenigen beym Schönenberger-Ravelin und Bollwerk nach bis vor die Kronenporte; dann der Krone des bedeckten Weges vom Kronenporte-Ravelin und Bollwerk, beym Ravelin zur Tanne und beym St. Leonhards-Bollwerk und Ravelin nach; dann die Weinbergstreppe hinunter, über die Straße herüber an die Mauer des Gartens von der Walke und um denselben einwärts herum bis an die Limmath; dann um die Neumühle // [S. 110] herum bis zum langen Steg, demselben nach, um den Schützenplatz herum, längs der Limmath herunter und der Sihl nach herauf, bis an die Sihlbrücke, weiter dem rechten Sihlufer nach hinauf und um das Sihlhölzchen herum bis an den großen Rechen oberhalb desselben; von da dem linken Ufer des Canals nach herunter bis zu dem Steg unterhalb der Walke, über denselben herüber an die Mauer des Seckendorfschen Gutes längs der Mauer und dem Haag des Gütchens von



der Hülfsgesellschaft, so wie der Straße vor der Ziegelhütte herunter bis an die Ecke derselben, dann rechts gegen das Haus von HHerrn Oberrichter Schmid; von diesem herunter und über die Straße herüber an die Krone, des bedeckten Weges vom Katzen-Bollwerk und Ravelin, bey welchem dieselbe über die Straße herüber und wieder zurückgeht; von da der Krone des bedeckten Weges bey dem Bären-Bollwerk und Bleicher-Ravelin nach bis vor dem Wollishofersteg, dann der Krone des bedeckten Weges bey dem Bollwerk am Spitz nach bis zu den Pallisaden und längs denselben um das Schiffschopf- und Bauschänzchen herum bis wieder zu dem Grendel.»

2. Gegenwärtiger Beschluß wird der Lbl. Kantons-Policey-Commission, der Lbl. Militär-// [S. 111] Commission und dem Lbl. Stadtrathe zugefertigt, und die Lbl. Kantons-Policey-Commission wird dafür sorgen, daß noch drey Breiteringerische Pläne der hiesigen Stadt nach der obigen Markenausscheidung bezeichnet werden, da dann der mit dem Gutachten eingereichte Plan bey der Lbl. Finanz-Commission in Verwahrung niederzulegen, und ein Exemplar jeder der ermeldten Regierungs-Commissionen und dem Lbl. Stadtrathe zuzustellen ist.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/21.04.2016]